

(1493 — 1893.)

Festschrift

zur Feier des

400jähr. Bestehens

der

(ersten) Weber-Innung zu Neustadt D.-S.

Am 23. und 24. Juli 1893.

Im Auftrage des derzeitigen Innungsvorstandes aus den
Quellen bearbeitet.



Ve
53

965

W Katowicach
O. T. w Gliwicach
664

(1493 — 1893.)

Festschrift

zur

Feier des 400jähr. Bestehens

der

(ersten) Weber=Znnung zu Neustadt D.S.

Am 23. und 24. Juli 1895.

im Auftrage des derzeitigen Znnungsvorstandes aus den
Quellen bearbeitet.

Inhalt:

- I. Einleitung.
- II. Über die Entwicklung, inneren Zustände u. der hiesigen
Weber= und Tuchmacher=Znnungen.
- III. Beziehungen derselben zur Lokalgeschichte (Znnungs=
Chronik).
- IV. Aus der Znnungs=Lade: Urkunden und Dokumente.
- V. Eine Gefellen=Ordnung von 1726.
- VI. Programm der Jubiläums=Feierlichkeiten.

Ve 53

1881-1882

1881

1881-1882

1881-1882

1881-1882

1881-1882

1881-1882

1881-1882

1881-1882

1881-1882

I.

Einleitung.

In unserer nüchternen, unrastrvollen und maschinellen Kräften tributär gewordenen Zeit tritt die schlichte Arbeit der Menschenhand, das alte, ehrsame Handwerk, mehr und mehr in den Hintergrund, nicht eben freiwillig, sondern zwingender Nothwendigkeit gehorchend. Motoren des Dampfes und der Electricität beeinflussen und beherrschen heut das weitverzweigte Gebiet menschlicher Thätigkeit bis in den entlegensten Winkel des Verkehrs, und langsam aber unabwendbar schwindet die einstige Blüte des Zunftwesens vor der eisernen Devise der überaus praktischen Gegenwart: „Zeit ist Geld!“ Nur wie halbverschollene Sage werden dem Geschlecht der Zukunft die festgefüigten Satzungen und gemeinnützigen Institutionen der mittelalterlichen Gewerks=genossenschaften erscheinen.

Deshalb erfordert es auch das einfache Gebot der Gerechtigkeit, überall da, wo dem zur Seite gedrängten Kleinhandwerk einmal vergönnt ist, seine unverwüsthche Lebensfähigkeit und sein soziales Verdienst öffentlich kund zu geben, dieser Rundgebung Raum zu gewähren und für das Wohl und Wehe des alten, hochachtbaren Standes weiteste Kreise zu interessiren. Stützen sich doch Staat und Gesellschaft noch immer nicht zum wenigsten auf die bewährte Treue und echt patriotische Gesinnung des Handwerks, aus dessen Reihen so viele tüchtige, in Kunst und Wissenschaft wie im öffentlichen Leben hochberühmte Männer hervorgegangen sind.

Eine solche Gelegenheit im besten Sinne des Wortes bietet das Ereigniß, welches die **Neustädter (erste) Weber=Znnung** in diesen Tagen festlich zu begehen sich anschickt: **die Feier ihres 400jährigen Bestehens!** Ruht doch gerade auf dem ehrwürdigen Webergewerk die Weihe einer jahrhundertelangen Geschichte, in denen die „Zunft“ bald

handelnd, bald leidend, als Gesamtheit oder in ihren berufenen Vertretern, die Seiten der Stadtchronik füllen hilft. Es ist eine reichbewegte Vergangenheit, die sich in den vergilbten Urkunden der Innungsrolle widerspiegelt, und mit berechtigtem Stolz dürfen die heutigen Ältesten und Meister des Mittels, dürfen alle Zugehörigen auf die vier Jahrhunderte ihres Bestehens zurückblicken. Schon dem grauen Alterthum galt die Weberei als göttliche Erfindung, wie denn z. B. das Pharavonenvolk die Göttin Isis und die Griechen ihre Pallas Athene als Patronin und Altmeisterin der Webekunst verehrten.

Seine höchste Blüte erreichte das Handwerk im Mittelalter, wo es namentlich in den reichen, Handel und Gewerbe eifrig pflegenden Städten Ansehen und Einfluß genoß, ja nicht selten das Regiment allein führte. Freilich blieben auch sorgenvolle, trübe Perioden, Jahre der Noth und Bedrängniß nicht aus: die häufigen Kriege und Fehden, der öftere Wechsel des Landesherrn, innere Zerrwürfnisse, endlich in neuerer Zeit das übermächtige Vordringen mechanischer Betriebe haben dem vormals blühenden Webergewerk gar schwere Wunden geschlagen. Noch aber bildet die Innung einen wesentlichen Faktor im gewerblichen Leben der Stadt, und die städtische Schaar ihrer Mitglieder darf sich des seltenen Jubiläums mit dem vollen Bewußtsein ehrlicher Arbeit und bewährter Bürgertugend erfreuen. Sicher nimmt nicht bloß unsere Stadt und die gesamte Bürgerschaft, sondern auch das Handwerk weit und breit im Reiche aufrichtig Antheil an der Feier, des Dichtwortes eingedenk:

„Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis;
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiß! . .“

Noch ganz besondere Bedeutung aber erhält das Fest durch den Umstand, daß ebenfalls vor 400 Jahren, fast zugleich mit der Begründung der Innung, jener kühne Seefahrer Columbus eine neue Welt, Amerika, entdeckte, und daß gegenwärtig anläßlich dieses welthistorischen

Jubiläums die große Columbische Weltausstellung in Chicago stattfindet, wo speziell von der heimischen Fabrikfirma S. Fränkel dort ausgestellte mannigfache Erzeugnisse der Neustädter Weberei allseitiges und uneingeschränktes Lob ernten. „Gott segne das ehrbare Handwerk!“ lautet der alte Gewerkspruch, und in diesem Sinne möge auch die vorliegende, aus alten Chroniken und Urkunden schöpfende Schrift von den Zugehörigen der Innung wie von allen ihren Freunden und Gönnern entgegengenommen werden: sie will nicht nur ein kleiner Beitrag zur allgemeinen Feier, sondern auch ein Erinnerungsblatt an das denkwürdige Jubiläumsjahr 1893 sein! Ihr Verfasser aber spricht gleichzeitig Herrn Obermeister-Jubilar Hocke für Überlassung der Innungsurkunden, und Herrn Fabrikbesitzer M. Pinkus, der ihm aus seiner, an Silesiaca besonders reichen Bibliothek freundlichst das nöthige Quellenmaterial zur Verfügung stellte, hiermit seinen speziellen Dank aus.

Neustadt O.=S., im Juli 1893.

A. Stanislas.

NB. Benützt wurden folgende Quellenwerke:

Frdr. Lucae: „Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten.“ (1689).

P. J. Warperger: „Schles. Kaufmann oder Beschreibung der Schlesischen Kommerzien.“ (1714).

Zimmermann: „Beiträge zur Beschreibung von Schlesien.“ (1782).

A. Welkel: „Geschichte der Stadt Neustadt O.=S.“ (1870).

II.

Ueber die Entwicklung und die inneren Verhältnisse der hiesigen Weber- (und Tuchmacher-) Zunft.

Bis ins 18. Jahrhundert bestand die Mehrzahl der hiesigen Einwohner aus Angehörigen der verschiedenen Zünfte (Mittel, Gewerke oder Zünfte), welche keineswegs nur für den Ortsbedarf arbeiteten, sondern mit ihren Fabrikaten auch nach außerhalb Handel trieben. Namentlich thaten dies schon von altersher die Wollenweber (Tuchmacher), Bütchner und Leinweber, wie auch die Garnmacher. Zu den Handwerkern wurden damals auch die „Krämer“ (Kaufleute) gezählt.

Bekanntlich hatte jede Zunft oder „Zech“ ihre besonderen Statuten und Privilegien, nahm nur unbescholtene, vorchriftsmäßig ausgebildete Genossen auf, und erhob dafür Eintrittsgeld. Jedes Zunftmitglied durfte im Gebiete der Stadt sein Gewerbe unbehelligt betreiben.

An der Spitze des Gewerks standen die Zunftmeister, Ältesten oder „Geschworenen“, weil sie sich eidlich verpflichten mußten, gewissenhaft ihres Amtes zu walten. Diese Zünfte waren aber nebenbei auch kirchliche Bruderschaften, welche sich die Sorge um die religiösen Bedürfnisse und Pflichten ihrer Zugehörigen angelegen sein ließen.

Bezüglich der städtischen Verwaltung wurden sowohl die „Rathmannen“ wie auch die „Schöppen“ (Adjuncti, Beisitzer) aus den Handwerksmeistern gewählt, nur der „Stadtschreiber“ (Syndikus) pflegte in der Regel ein studierter Mann zu sein.

Nachstehend also das Wissenswerthe über die Entwicklung und die inneren Zustände der verwandten Zünfte der Tuchmacher, Bütchner und Leinweber und des damit im Zusammenhange stehenden Garnhandels, soweit es aus den Quellen zu ermitteln war.

Tuchmacher.

Ihre Zunft-Artikel stammen aus dem Jahre 1597. Im Jahre zuvor waren nämlich Streitigkeiten zwischen den hiesigen Tuchmachern und dem Lazar-Müller (welcher dem Lazarus-Hospital zinst) entstanden, der Walkmühle*) halber, und wurde der Rath der Stadt um Vermittelung ersucht. Dieser setzte im Einverständniß mit den Zunft-ältesten ein genaues Statut auf, das am 21. April 1597 an die Schlesiſche Kammer abging mit der Bitte, es nach geschehener Prüfung von Sr. M. M. Majestät beſtätigen laſſen zu wollen. Die Kammer strich in dem Entwurf jenen Artikel, der das Hausſiren mit geringerem Tuche, als es hier gefertigt wurde, verbot, aber die Zunft verlangte ſeine Beibehaltung, weil andere Zünfte ähnliche Privilegien hätten, und ließ ſogar noch einen weiteren Artikel einfügen, wonach jedem fortziehenden Meiſter ſein Recht hier ein volles Jahr lang gewahrt und vorbehalten werden ſolle. Der Landeshauptmann Georg von Oppersdorf, dem der Entwurf nunmehr überreicht wurde, verglich damit die Zunftordnungen von Oppeln und Oberglogau, änderte einzelnes ab, und erklärte ſchließlich eine kaiſerliche Beſtätigung für unnöthig, es genüge wie bei den genannten beiden Städten die des Rathes vollſtändig. Die Kammer war jedoch anderer Meinung, ſandte das Statut an die Hofkanzlei, und am 21. November 1597 erfolgte zu Prag die kaiſerliche Beſtätigung. Im Juli 1598 gelangten die alſo „confirmirten“ Artikel wieder nach Neuſtadt D.=S. zurück, und geben wir nachſtehend die hauptſächlichſten Beſtimmungen derſelben im Wortlaut wieder:

Weil die Tuchmacher für ihr Mittel eine beſondere Walkmühle beſitzen, die ihnen der Rath gekauft und eingeräumt, ſo ſollen ſie in und um dieſe (oberhalb der Lazar-Mühle gelegene) Walke einen genügenden Raum, freien Gang und Waſſerzufluß haben. Von jedem zu walkenden Stück zahlen die Meiſter 1 Groschen, und erhalten dieſen Walkzins die Stadt und das

*) Zimmermann (a. a. D.) verlegt deren Gründung in das Jahr 1389.

Schloß zur Hälfte je am 25. Juni und 27. Dezember. Die Baukosten trägt das Mittel, Holz für die Balkenstücke, Wellen zc. wird aus den Schloßwäldern gegeben, die nöthigen Fuhrn stellen die Schloßeingesessenen.

Das Handwerk darf nur betreiben und mit den Erzeugnissen auch außer den Jahrmärkten handeln, wer das Bürgerrecht der Stadt erworben. Wer Meister werden will, muß zuvor Jahr und Tag bei ehrlichen Meistern in Arbeit gestanden haben, Älteste über seine ehliche Geburt, ferner Lehrbrief und Führungsattest beibringen, an den festgesetzten Terminen (3. Mai und 14. September) vor versammeltem Mittel sein Gesuch vortragen und 5 Mark (à 48 Groschen) erlegen. Zur Arbeit darf er nicht eher greifen, als bis er verlobt ist. Der Sohn oder Schwiegersohn eines Meisters zahlt nur einen ungarischen Goldgulden (= 57 Groschen). Wer das Jahr über nicht wenigstens 4 Tuche macht, der soll vom Handwerk abstehen. Auswärtige haben eine vierjährige, Einheimische dreijährige Lehrzeit nachzuweisen, auch müssen alle Jahr und Tag gewandert sein und sich in fremden Orten versucht haben.

Verarbeitet darf nur Schurwolle werden, wer Gerber- oder Strickwolle (wie sie der Seiler brauchte, d. h. minderwerthige) verwendet, zahlt Strafe 1 Schock Groschen.

Die Wersten sind 36 Ellen lang zu scheeren; die Dreisiegler sollen haben 46 Gänge und die Brücke (Blatt) $3\frac{1}{8}$ Elle breit sein, bei den Zweisiegleren auf 43 Gängen $3\frac{1}{16}$ Elle, und bei Einsiegleren auf 40 Gängen 3 Ellen breit, unter Strafen von $\frac{1}{2}$ Thlr. Zwei als „Beschauer“ verordnete Meister besichtigen die Tuche an den Rahmen auf richtige „Landwehr“, d. h. ob sie genügend lang, breit und stark sind. Von mangelhaften Stücken sollen die Beschauer das Zeichen abschneiden, und hat der betreff. Meister es zum nächsten Eingang mit 3 Groschen zu „lösen“. Wer binnen Jahresfrist 4 untaugliche Tuche fertigt, dem soll das fünfte in 3 Theile zerschnitten werden.

Unbefichtigt darf kein Tuch von der Rahme genommen werden, tauglich befundenes ist mit bleiernem Siegel zu versehen — wer zu schmal wirkt, zahlt $\frac{1}{2}$ Thlr., wer am richtigen Gewicht fehlen läßt, 3 Groschen Strafe. Blaue und grüne Tuche sollen wie andere nur im Färbhause des Mittels gefärbt werden.

An Lohn soll man dem „Gesinde“ geben: für das Wirken von einem Dreisiegler 3 Groschen 4 Heller, von Zwei- und Einsiegler 2 Groschen; für Wickelschlagen und Kämmen 6 resp. 5 Heller, von einem Schilling zu karden, trocken oder naß, 8 Heller; von einem Tuch auf beiden Ecken zu scheeren 8 Heller; von einer Werste zu scheeren 4 Heller; Wickeln zu spinnen von einem Dreisiegler 1 Groschen, Zweisiegler 9 und Einsiegler 8 Heller.

Wer einen Lehrling annimmt, muß schon 2 Jahre Meister gewesen sein. Der Lehrling hat 2 Bürgen zu stellen, daß er das Handwerk 4 Jahre lang lernen will, auch in der Beche 1 Thlr. zu erlegen. Der Meister ist schuldig ihm die ersten beiden Jahre Einsiegler-Rockstücke, die letzten aber Dreisiegler, auch jährlich 2 Paar Schuhe zu geben. Ein Meistersohn hat ausgelernt, sobald der Vater es will.

Hätte der Meister keine Arbeit, so soll der Lehrling bei einem andern Meister arbeiten. Läuft der Lehrling aus der Lehre, so zahlen seine Bürgen 2 Thlr. und der Junge fängt wieder von vorn an zu lernen. Auch darf kein Lehrling über Nacht ausbleiben, oder um Geld spielen. Lernt ein Junge bei einem Gesellen wirken, so zahlt der Meister dem letzteren dafür 30 Groschen aufs Vierteljahr und giebt von 4 Wersten beide Ecken.

Welcher Meister die „Morgensprache“ versäumt oder zu spät kommt, der zahlt 3 resp. 1 Groschen. Wer wissentlich eine Gefallene (Bescholtene) heirathet, wird nicht in die Zunft aufgenommen. Wer sein Handwerk niederlegt, aber Zunftmeister bleiben will, zahlt jährlich 2 Schlesiße Groschen, ebensoviel zahlen

Wittwen, die das Meisterrecht behalten. Wer länger als ein Jahr außerhalb lebt, muß das Meisterrecht aufs neue erwerben.

Jeder Meister schafft am 3. Mai und 14. Sept. (die Quartaltage) ein Faß Bier in die Zechen und legt 6 Heller auf. Alle Verhandlungen während der Morgensprache, denen ein Rathsmitglied beivohnt, sind geheim zu halten. Wer Geld aus der Lade borgt und säumig bleibt (mit der Rückzahlung), kann gefänglich eingezogen werden. Wer Vorladungen des Zunftältesten nicht Folge leistet, büßt das Ausbleiben mit 9 Groschen. Dasselbe zahlt ein Gesell, der Urlaub nimmt, um anderswo zu arbeiten. Unanständige Reden und leichtfertiges Schwören sind mit 12 Groschen, Schmähungen und Ehrverletzungen mit 24 Groschen zu bestrafen.

Wenn die Meister Zechbier geben, soll Jeder auf seinem angewiesenen Orte sitzen, und sich beim Trinken mäßig und ehrbar verhalten. Die 4 Jüngsten besorgen das Aufwarten, unter Strafe von 3 Groschen.

Bei Begräbnissen tragen die jüngsten Meister die Leiche. Wer von den Zunftgenossen das Geleit verläßt, zahlt zur Strafe einen Groschen.

Keiner darf fremdes Tuch schneiden (d. h. von auswärts gebrachtes verkaufen), unter Pön von 6 Schock Groschen. Nur Bürger können auch außer den Jahrmärkten in der Stadt und den Kämmereidörfern Tuch verkaufen, andere büßen das mit 6 Schock Groschen und Wegnahme des Tuches. Auf Jahrmärkten mag Jeder gute (auch fremde) Tuche verkaufen, aber keine geringen wegen Gefahr des Betruges, den er büßt mit 1 Schock Groschen. . . *)

Heut zählt die Tuchmacherzunft in Neustadt keinen Vertreter mehr, die noch lebenden Meister haben schon vor Jahren ihr Handwerk aufgegeben. Den sogenannten „Tuch-

*) In den Hauptzügen galten diese, nichts weniger als milden und toleranten „Artikel“ auch für die übrigen Gewerke, und ist deshalb ihre Wiedergabe gewiß für manchen von Interesse.

wall“, wo die Rahmen aufgestellt waren, erwarb parzellenweise die Stadt (zwischen 1854 — 61) für im Ganzen etwa 1470 Thlr. — er bildete das Areal des Victoriaplatzes, des Gymnasialhofes und des Lindenplatzes. . .

Büchner und Leinweber.

Die Stiftungsurkunde über die Verleihung der Zinnungsrechte durch die Herzöge Johannes und Nicolaus von Oppeln trägt das Datum des 14. Januar 1493, ist jedoch nur in einer Abschrift von 1771 in der Zinnungslade vorhanden. Wir drucken sie mit mehreren anderen wichtigen Urkunden im 4. Abschnitt wortgetreu ab, zumal darin ziemlich genaue Vorschriften gegeben werden.

Aus den ältesten, unter Markgraf Georg von Ansbach-Brandenburg (1532—43) angelegten Schlesischen „Urbarien“ (Grundbüchern) erfährt man, daß damals die Leinweber gleich den Schmieden 10 Groschen Zins an den Landesherrn zahlten.

Schon 1581 erhoben die Zunftältesten beim Rathe der Stadt Klage, daß junge Gesellen, obgleich sie oft nur wenige Wochen am Orte gearbeitet, ihre Meister verließen und in die Zechen aufgenommen würden, sich folchergestalt des Meisterrechts unterfingen, wodurch „das ehrlich Handwerk“ Schaden leide. Der Rath bestimmte deshalb, daß fortan kein Gesell Meister werden dürfe, wenn er hier nicht zum mindesten ein volles Jahr „ledig und unbeweibt“ in Arbeit gestanden. Das Lehrlingswesen scheint namentlich vielfach geändert und verschärft worden zu sein, denn im Jahre 1604 wird auf eine Beschwerde der Büchner-Zunftmeister Andreas Bischoff und Matthes Böllner vom Rathe Folgendes zu den Zunftartikeln verfügt: Für einen Lehrling, der nicht Meistersohn war, währte die Lehrzeit 3 Jahre, und zahlte er bei der Aufnahme in die Zechen 1 Thlr., für die Losprechung 8 Groschen. Wandern sollte er 2 Jahre, dann noch 3 Jahr Gesell heißen, und frühestens im 5. Jahre Meister werden können.

Der 30jährige Krieg und die damit zusammenhängende Verwilderung, Zucht- und Sittenlosigkeit blieben auch auf die Zünfte nicht ohne schlimmen Einfluß, und jedenfalls hatten die Meister des Züchner-Gewerks mit den Ältesten (Elias Beier und Andreas Reimann) alle Ursachen 1686 unter Zugrundelegung des Statuts von 1604 im Einvernehmen mit dem Rathe folgende neue Artikel festzusetzen:

1. Der Lehrling muß 15 Jahr alt sein, 3 Jahre lernen, beim Eintritt sofort $2\frac{1}{2}$ Thlr. in die Zechе und 8 Groschen für die Freisprechung erlegen. Läuft er aus der Lehre, so büßen das seine Bürgen mit 5 Thlr.
2. Der Gesell soll, wenn er eines Meisters Sohn, 2 Jahr wandern und 6 Jahr Gesell sein, ehe er das Meisterrecht erlangt. Andere sollen im 7. Jahre ihre Arbeit (Meisterstück) anfertigen, um im 8. Meister zu werden.
3. Das Meisterstück besteht: a) in einer Züche, 16 Ellen lang, weiß und blau gestreift; der Kamm soll haben 32 Gang und auf 26 Pfeifen gescheert sein; b) kleine Leinwand aus 10 Gebind, 20 Ellen von eigenem Garn und Zurichtung; c) ein guter Barchent, 24 Ellen lang, wozu der Zeug 30 Gang haben soll mit 20 Pfeifen gescheert.

Das Zechrecht beträgt $2\frac{1}{2}$ Thlr., zum Leichentuche sind 1 Thlr. 9 Gr. zu entrichten. Von fremden Gesellen werden jährlich nur zwei als Meister zugelassen, doch müssen diese außer obengenannten drei Stücken noch anfertigen: 28 Ellen Handtücher, mit 16 Pfeifen auf 16 Gang gescheert, und 20 Ellen grobe Leinwand.

Jeder Meister muß ein Hausrohr (Büchse) und ein Seitengewehr haben. Für das Meisterrecht werden 6 Thlr., und zum Leichentuch $2\frac{1}{2}$ Thlr. gezahlt.

4. Fremde Meister müssen 4 Jahr als Gesellen gewandert sein und die 5 Meisterstücke fertigen, ehe sie hier aufgenommen werden. Auch haben sie in die Zechе 6 Thlr. und für das Meisterrecht ebensoviel zu erlegen.

Den Rath bildeten damals (1686) die Rathsherrn: Heinrich Anton Borisch, Melchior Wiesner, Georg Hein, Balthasar Heinrich Bilger und Peter Ortmann, mit dem Bürgermeister Abraham Tanner von Löwenthal. —

Eine Gesellen-Herberge bestand seit 1542, wo die Meister Georg Jordan und Hans Memlin nebst den Altgesellen Laurenz Reimann und Simon Breuer beim Rathe vorstellig wurden, „wie sich ihr Handwerk bei dieser Stadt gemehret, „und der Meister eine ziemliche Anzahl seien, die Gesellen „aber keine ordentliche Herberg hätten um ein- und aus- „zugehen!“ — Daraufhin einigte man sich wie folgt:

Die Herberge wird bei Meister Jacob Klemme gewählt. Dort soll eine gut verwahrte Lade mit 2 Schlüsseln stehen. Die Gesellen versammeln sich alle vier Wochen, und sitzen bei ihnen 2 Meister. Hiesige legen zwei Heller auf, fremde 1 Groschen, diese Auflage wird zur Hälfte zwischen Gesellen und Meistern getheilt. Erkrankt ein Gesell, so erhält er aus der Lade 6 Groschen geliehen. Der Gesellenvater nimmt ihn auf, und abwechselnd pflegt je ein Gesell den Kranken Tag und Nacht. Stirbt der Kranke, so gehen Meister und Gesellen mit zu Grabe. Wenn ein Meister stirbt, helfen ihn zwei Gesellen tragen. Am Bechtag können die Gesellen zusammen Karten und Würfel spielen, doch nicht höher als um 1 Heller. Für die Kost beim Gesellenvater zahlt der Gesell pro Mahlzeit 9 Heller. Wenn der Herbergsvater Bier ausschenkt, soll der Gesell für 6 Heller trinken.

In der kaiserl. Bestätigungsurkunde (1567) wird des weiteren noch bestimmt, daß für den Eintritt in die Zunft 10 Groschen an die Stadt, 2 Pfd. Wachs der Zechen und 10 Groschen Harnischgeld zu entrichten waren, auch mußte eine 3jährige Lehrzeit nachgewiesen werden. Der Lehrling zahlte 2 Pfd. Wachs und 6 Groschen. —

Daß sich im 16. Jahrh. hier Frauen mit dem Weben von Schleiern beschäftigten, erfährt man aus einer böhmischen Urkunde im ältesten Stadtbuche. Danach beschwerten sich nämlich die Neustädter Schleierweberinnen beim Kaiser

über Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch die Leinweber. Unter dem 29. Juli 1872 beauftragte Kaiser Maximilian II. den Landeshauptmann Hans v. Bruskowski, die Sache zu untersuchen und den armen Frauen wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wenn die Zünfte derart eifrig über ihre Privilegien wachten, so hatte das seine guten Gründe, weil die Landesherrn stets in Geldverlegenheit waren und deshalb an den Ersten Besten Rechte und Privilegien verließen, ohne auf bereits bestehende Rücksicht zu nehmen. So verstattete z. B. Bischof Caspar von Meisse 1565 einem Fremden, Namens Marcus Ambrosius, „wollenes und Leinen-Gespinnst mit „allerlei Farben, Parchent, gestreifte oder geblümte, halb- „oder ganzwollene resp. leinene Gewebe, Zwillich und „Drillich, so er aus fremden Landen gebracht, auch in „seinen Sprengel einzuführen, des weiteren auch seine „wollene Waare selbst zu färben, waschen, dicken, walken „und scheeren zu lassen — und soll das alles binnen 4 „Jahren von keinem nachgemacht werden dürfen!“ . . . Dadurch mußten sich natürlich die zünftigen und orts-eingefessenen Weber benachtheiligt fühlen. . .

Später, als die Weberei und der Garnhandel hier darniederlagen, entschloß sich die Stadt (1718) selbst eine Fabrik für weißgarnige Leinwand zu errichten und in eigene Verwaltung zu nehmen. Kaiser Karl VI. verlich ihr darüber das nachstehende Privileg (im Städt. Archiv):

**Privilegium privativum
für die Stadt Neustadt in Schlesien
zur Fabricirung der weißgarnigten Leinwand in Oberschlesien
auf 10 Jahr.**

Wir, Carl VI. von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeib, auch zu Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien und Markgraf zu Lausnitz, p. p.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund

Jedermänniglich, daß Uns Bürgermeister und Rath Unserer Kgl. Stadt Neustadt in Unserem Erzhertzogthumb Schlesien allerunterthänigst vorgebracht, wasmaßen derselbe zum Besten des dortigen gemeinen Stadt-Wesens und zu mehrerer Aufnahme des inländischen Commercii, auf Unkosten und aus denen Einkünften der Stadtgemeinde eine weißgarnigte Leinwand-Fabrique daselbst zu errichten bereits angefangen, mit allerunterthänigster Bitte: Wir geruheten zu besserer Unterstützung dieses Vorhabens über gewisse Puncta Unser allergnädigstes Privilegium zu ertheilen!

Wann wir dann, nach gehöriger Orthen eingezogenen Bericht und Gutachten, gnädigst angesehen, daß durch Zustandbringung einer so nützlichen Fabrique das Bonum publici et Commercii und das Aufkommen des dasigen Gemeinen Stadt-Wesens selbst sehr befördert werden könne: als haben Wir solche, der Supplicanten, allerunterthänigste Bitte in Kayser- und Königlichem Gnaden gewilliget und diesem noch mit wohlbedachtem Muth, gutem vorgehabtem zeitigem Rath und rechtem Wissen nachfolgendes Privilegium Vorverwehnten Bürgermeister und Rath wie auch der Stadt-Gemeinde Unserer Kgl. Stadt Neustadt allergnädigst verliehen, als nemlichen:

Primo solle besagter Neustädter Magistrat die Manufaktur der weißgarnigten Leinwand nach seinem besten Bedünken auf- und einzurichten, zur Beschau, Messen, Zeichnen, Packen die Anmüthigten Leuthe zu bestellen, dieselben in aydliche Pflichten zu nehmen, und all dasjenige, was zu einem dergleichen Werk dienlich, anzuordnen berechtiget seyn.

Und gleichwie **Secundo** der Magistrat den aus sothaner Fabrique erwachsenden Nutzen der Gemeinen Stadt gänzlich zu überlassen, zum Besten anzuwenden und zu verrechnen, auch den Credit unter dem Gemeinen Namen zu führen und zu stabiliren hat — also wird derselbe hingegen den wider alle bessere Zuversicht ohne des Magistrats Schuld und Ursache sich etwan äußernden Verlust und Schaden in proprio für sich und seine Erben nicht zu entgelten, sondern solchen gleichfalls die Stadtgemeinde allein zu tragen haben.

Tertio solle mehrbesagter Unserer Rgl. Stadt Neustadt die Fabricirung der weißgarnigten Leinwand in ganz Oberschlesien binnen denen nächsten zehen Jahren privative zustehen, dergestalt, daß Niemand solche weißgarnigte Leinwanden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, außer der Stadt Neustadt und ihrer Jurisdiction oder Dorffschaften in bemeldeter Zeit unter Verlust der Waare, welche der Neustädter Fabrique verfallen seyn solle, zu arbeitthen und zu fabriciren besugt werden.

Quarto verstaten wir allernädigst, daß der Magistrat zur Beförderung der Arbeit auf denen Gemein=Stadt=Dorffschaften unbezehrte (d. h. nicht zur Innung gehörige) Webermeister, Gesellen und Jungen, so vill als nöthig ansetzen, halten und fördern, und unbeschadet der Neustädtischen Büchen=Zunft=Privilegien, auch derselben Meister, Gesellen und Jungen ihrer Ehre, fabriciren lassen möge, jedoch daß der Magistrat gewisse Schanmeister auf denen Dörfern anzustellen und sonsten die publicirte Leinwand=Ordnung pro Cynosura zu nehmen schuldig sein solle.

Quinto wollen wir wegen der allerunterthänigst bittenden (erbetenen?) Zoll= und Accise=Freiheit auf die Neustädter Fabriken=Waaren, wie auch **Sexto** wegen der Befreyung von dem Miliz=Einquartierungs=Ovère und von Unterhaltung der abgedankten Soldaten so vill thunlich der Neustädter Fabrique zu gratificiren Bedacht seyn und diesfalls Unsere gnädigste Resolution eigens erlassen.

Septimo wird Unser Königl. Ober=Amt und Commercien=Collegium darob seyn, damit der Neustädter Fabrique das benöthigte Garn=Material in billigem Preys durch die Garnhändler verschaffet und geliefert werde.

Octavo sollen die zu Neustadt [zu] fabricirende weißgarnigte Leinwand zu deren Accredittirung in der Fremde mit dem kleineren Stadt=Zusigel bezeichnet werden. —

Thun daß auch hiemit wissentlich und in Krafft dieses Briefs als regierender König zu Böhmeib und obrigster Herzog in Schlesien, meinen, setzen, ordnen und wollen, daß mehr bemeldeter Magistrat und die Gemeinde Unserer Rgl. Stadt Neustadt obige Privilegien ohne männiglicher

Hinderung haben, gebrauchen und genießen könne und möge. Und gebiethen hierauf allen und jeden Unsern nachgeordneten Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ampts oder Wesens die in Unserm Erbherzogthum Schlesien seynd, insonderheit aber Unserm jetzigen und künftigen Ober-Ampt, daß sie öfter genannten Magistrat U. K. Stadt Neustadt oberwehnten von Uns gnädigst verliehenen Privilegien gebührend schützen und handhaben, denselben dabey ruhiglich verbleiben lassen, darwider nicht irren, noch das jemand anderem zu thun verstaten, bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad! Das meinen Wir Ernstlich. —

Zu Urkund dieses Briefs, besigelt mit unserm Kayserl. und Königl. anhangenden größerem Insigel, der geben ist zu Lagemburg den zehenden Monathstag Juny, nach Christi Unserz lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburth im Siebenzehenden Hundert Sieben und Zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechszehenden, derer Hispanischen im Vier und Zwanzigsten, und der Hungarisch- und Böhmeimbschen im Siebenzehenden Jahre.

L. S.

Carolus VI.

Vorsteher und Leiter dieser Fabrik war Augustin Ambrosius Böhmi, ein ehemaliger Garnhändler. Zur Erweiterung seiner Kenntnisse sandte ihn das Breslauer Kommerz-Kollegium nach Sachsen (1725), und gab ihm die Stadt dazu an Reisespesen 20. 125 Thlr., wofür er u. a. einen sächsischen Webstuhl (kostete 5 Thlr. 12 Gr.) und mehrere holländische Webeblätter einkaufte. Ein Webstuhl von schlesischer Arbeit kam damals auf nur 3 Thlr. 12 Gr. zu stehen.

Die Kundschaft freilich wollte anfänglich nicht recht mit dem Fabrikat der Stadt zufrieden sein, man tadelte das Material und die Arbeit, welche im Vergleich zur Laufiger Leinwand viel zu wünschen ließe. Die Neustädter besleißigten sich deshalb immer größerer Sorgfalt in der Herstellung und Appretirung, so daß unter Böhms Nachfolger, Christian Wilhelm Zilk, die Fabrik nach England namentlich schon

einen beträchtlichen Absatz hatte.*) Am stärksten scheint die Ausfuhr zwischen 1742 und 1756 gewesen zu sein, dann ging es rasch abwärts, denn nicht blos daß der Siebenjährige Krieg den Verkehr hemmte, sondern es erhob auch (seit 1754) Oesterreich hohe Durchgangszölle (p. Centner 5 Gulden), die billigeren Kattune kamen mehr in Gebrauch und schließlich erließ die Kammer noch ein Ausfuhrverbot für rohe Garne (1759). Damit war Neustadt's Garnhandel und naturgemäß auch seine Weberei für lange Zeit brachgelegt.

Fabri im „Geographischen Magazin“ (1783) schreibt zwar Band IV, Seite 385 noch:

„Übrigens ist Neustadt einer der besten Handelsplätze in Oberschlesien. Es sind hier mehrere sehr wohlhabende Kaufleute, unter welchen vorzüglich Wittve Weidinger und Kommerzienrath Gröger zu nennen, auch die von Loënsche Handlung in Breslau hat hier ein Comptoir und Niederlage. **Überhaupt wird hier ein starker Handel mit weißen und rothen Garnen**, desgleichen mit Hamburger Zucker und fremdem Caffee en gros zum Transito, **ferner mit Leinwand und Tüchern betrieben**, u. s. w. u. s. w.“
aber eine Eingabe der Stadt an den Kriegsrath (25. Jan. 1787) lautet weit weniger günstig, was die gewerblichen Zustände anlangt. Darin wird nämlich dem Rückgange des Garn- und Leinwandhandels direkt die Schuld an dem Nothstande der Neustädter Weber beigemessen: viele Bürger wären nun gezwungen, sich dem früher vernachlässigten Ackerbau wieder zuzuwenden! . . .

Unter preußischer Herrschaft erhielt Neustadt ein neues „Spinnreglement“ (1765) und eine „Schleier- und Leinwand-Ordnung“ (1788). Während z. B. im Jahre 1771 nur 121 Weber gezählt wurden, betrug ihre Zahl i. J. 1803 wieder 230 mit ca. 300 Stühlen. Sie erzielten einen Waaren-Umsatz — bestehend in Taschentüchern, Schürzentleinwand, weiße Leinwand, Schachwitzgedecke, Hand-

*) Die Akten über diese Neustädter „Leinwandfabrik“ (1718 — 1738) befinden sich im Staatsarchiv zu Breslau.

tücher, Ranking und Halbleinen, Piqué und Struck (?) — im ungefähren Werthe von 66000 Thlr. und verdiente hieran ca. 33%. Das änderte sich aber unter der Franzosenherrschaft, denn 1812 zur Zeit der Napoleonischen Continentalperre beschäftigte nur ein einziger Fabrikant, Heinrich Vorkert, noch etwa 30 bis 40 Webstühle, und zwar ließ er halbleinen Ranking und Piqué arbeiten. Kaum hatte sich nach Beendigung der Freiheitskriege die Weberei etwas gehoben, als ein neuer Schlag den Handel der gewerbefleißigen Stadt lähmte, nämlich die Einführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Neustadt kam dadurch in die 2. Abtheilung, nach Oesterreich war längst kein Geschäft mehr zu machen, weil man dort viel billiger fabricirte, und den russischen Kunden wurde alle Kauflust benommen resp. verleidet durch die ebenso umständliche wie zeitraubende Beschaffung von Ursprungsattesten, welche erst in Doppelu beglaubigt werden mußten.

Ein Gesuch des Magistrats, solche durch die Unterschrift eines Regierungsraths beglaubigte Atteste hier in Neustadt vorrätzig halten zu dürfen, und auf diese Art die Ausfuhr nach Rußland zu erleichtern, blieb ohne Erfolg. Der allgemeine Unwille darüber machte sich in drastischen Äußerungen Luft, es fielen Redensarten wie z. B. folgende: „Ja, der arme Weber muß hungern und darben, nur damit die Gesetze buchstäblich und ängstlich befolgt werden!“ Thatsächlich sollen wenige Jahre später mehrere ehemalige kleine Fabrikanten sich ihren Unterhalt als Tagelöhner haben verdienen müssen.

Durch August Thill, der in Wien die Kunstweberei erlernt hatte und 1823 nach Neustadt kam, wurden hier die ersten Jaquard-Stühle eingerichtet, wie überhaupt Thill (später als Fabrikant und Rathsherr) im Interesse der hiesigen Weberei sehr verdienstvoll gewirkt hat. Neben Thill begann Ende der 30er Jahre noch S. Fränkel die Damastweberei fabrikmäßig zu betreiben, und ist aus diesen bescheidenen Anfängen das ausgedehnte, heut Weltruf besitzende **Fabrik-etablissement der Handelsgesellschaft S. Fränkel** hervorgegangen, welches die Mehrzahl der hiesigen Weber be-

schäftigt. Der Begründer der Fabrik starb als Geheimer Commissionsrath, Ritter der R. A. D. IV. im Jahre 1881.

Aus einem Bericht, den Bürgermeister M. Spillmann 1840 an die Regierung gesendet, möge der Passus hier Platz finden, welcher sich mit der Fränkel'schen Fabrik befaßt. Es heißt da: „Jährlich werden etwa 200 Schock Leinengarn und monatlich noch 600 Pfund Baumwolle verarbeitet, wovon die weiße pro Pfd. 15, rothe à 1 Thlr. kostet. Das Schock Leinengarn kostet 30 Thlr. Ein Kunstwebstuhl mit Freudenthaler Maschine stellt sich je nach der Breite auf 80—150 Thlr. und liefert durchschnittlich für 12 Thlr. Waare, ein Schachwitzstuhl nur für 6 Thlr. Der Gesamtwertb aller jährlich in der Fabrik erzeugten Waaren beträgt ca. 20 000 Thlr. . . .“

Diesen Zahlen können wir eine kurze Statistik aus der Gegenwart (1893) gegenüber stellen, welche den heutigen Umfang der Fabrik am besten zu illustriren geeignet ist, die neben mechanischem Betriebe immer noch am Orte gegen 700, und in mehreren auswärtigen Commanditen auch noch einige Hundert Handwebstühle beschäftigt, freilich nur mit wenig Nutzen, angesichts der erdrückenden Konkurrenz mechanisch fabricirter Gewebe. Es kommen jetzt im Jahre durchschnittlich zur Verarbeitung 62 500 Schock Garne und 250 000 Pfd. Baumwolle. Allein an Arbeitslöhnen an die Neustädter Handweber werden jährlich etwa 520 000 Mk. gezahlt, wozu für Spul- und Scheerlöhne ca. 40 000 Mk., für Näherei und Knüpferei außerhalb der Fabrik (zumeist an die Frauen und Töchter von Webern, Fabrikarbeitern u. s. w.) noch 210 000 Mk. treten. Die mechanischen Betriebe, die Bleichen- und Appreturkosten, der Waarenversandt, Werkstätten, Fuhrwesen zc., welche bei obiger Aufstellung nicht inbegriffen sind, geben zusammen erst ein ungefähres Bild von den horrenden Ausgaben eines derartigen Etablissements.

Doch zurück zum Thema: Die Jubel-Feiung zählt heut noch etwa 250 Meister, von denen die Mehrzahl Hausweberei für die Fränkel'sche Fabrik betreibt, während einige selbstständig fabriciren. Zu letzteren gehört auch der derzeitige Obermeister Herr Ferdinand Hode, der zugleich

mit dem Innungsjubiläum sein 25jähriges Obermeister-Jubiläum feiert. Da die immer mehr zunehmenden, den Markt fast ausschließlich beherrschenden mechanischen Fabrikationsbetriebe den Fortbestand der Handweberei langsam aber unabänderlich einschränken und in Frage stellen, so ist ein erneutes Wachsen bezw. künftiges Erstarken der vierhundertjährigen Zunft wohl kaum zu erwarten. Aber zwischen Werden, Blühen und Vergehen bewegt sich eben alles auf Erden, und tröstlich bleibt deshalb allein des Dichters Wort:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Doch neues Leben blüht aus den Ruinen! . .“

Weitere Einzelheiten über die wechselnden Schicksale und Verhältnisse der Neustädter Weber sind im nächsten Abschnitt (Beziehungen zur Lokalgeschichte) nachzulesen. Hier mögen uns nur noch einige Bemerkungen über den **Garnhandel in Neustadt** gestattet sein, welcher unzweifelhaft zu dem eben behandelten Thema gehört, und übereinstimmenden Berichten zufolge um die Mitte des 17. Jahrh. besonders ausgedehnt und einträglich gewesen sein muß.

Er lag damals hauptsächlich in Händen der kalvinistischen, nichtsdestoweniger aber von den Kaisern wiederholt privilegierten Familie von Schmettau, welche bis 1712 hier ansässig blieb. Gegen Ende des Jahrh. wird noch der Großkaufmann und Rathsherr Balthasar Heinrich Schober erwähnt, der innerhalb vier Jahren einen Umsatz von 700 000 Gulden erzielte, woran das kaiserl. Zollamt natürlich auch profitirte. Die ca. 150 Büchner und Leimweber in der Stadt aber, welche mehr oder weniger nur ihres Gewerbes willen auch Garnhandel trieben, fühlten sich durch diese Konkurrenz des reichen und angesehenen Mannes geschädigt, ohne dagegen Schritte thun zu können.

Erst als Schober, angeblich seiner Kränklichkeit halber, einen Protestanten namens Friedrich Leonhardt ins Geschäft nahm, erhob die Zunft Beschwerde, indem sie auf kaiserl. Revers verwies, wonach in Neustadt kein Protestant Bürger sein dürfe. Leonhardt verlegte nun zwar sein Domizil bald nach Breslau, blieb aber mit Schober dauernd in Geschäfts-

verbindung, weshalb bei der nächsten Rathswahl auf Be-
treiben der Weber dieser nicht wieder gewählt wurde.
Schober, der sehr ehrgeizig gewesen zu sein scheint, beklagte
sich ob der Kränkung bei der Behörde, und am 23. März
1698 erschienen in Neustadt zwei kaiserl. Kammer-Räthe
(Graf Herberstein und Wenzel von Kircheff), um die Streit-
sache beizulegen. Die Parteien zeigten sich aber unver-
söhnlich, weil man es dem p. Schober namentlich arg
übelnahm, daß er einen „Fremden“ (Leonhard) zum Schaden
der Stadt so reichen Gewinn in die Hand gespielt. Erst
eine zweite Kommission brachte einen Ausgleich zu Stande,
wonach Schober zwar zunächst auf den Rathsherrnposten
verzichtete, aber für später wieder gewählt werden konnte,
und nach einem Vierteljahr die Verbindung mit Leonhard
löste. Die Zunftung hatte somit ihrerseits einen Erfolg
zu verzeichnen.

Die v. Schmettan'sche Garnhandlung ging 1712 an
Paul von Loën aus Breslau über, der das Weiterbetriebs-
recht auf 6 Jahre erhielt. Gegen ihn lief im Dezbr. 1718
beim Merkantil-Kollegium eine Denunciation aus Neustadt
ein, daß er dem guten Landgarn winziges Obergarn bei-
packe und für hiefiges ausgabe, daß er ferner, weil auch in
Breslau ansässig, bei der Garnpackungskommission eine
doppelte Provision genieße, wogegen die Neustädter Klein-
händler nicht aufkommen könnten! Dennoch verstattete und
privilegirte der Kaiser Herrn von Loën den Garnhandel in
Neustadt wieder auf 10 Jahre, und dann nochmals auf
10 Jahre.

Daß sich indeß damals das Garngeschäft bereits im
Niedergange befand, ersieht man aus einem 1714 in
Breslau erschienenen Buche „Der Schlesisch Kauffmann“
(von P. F. Marperger), wo es Seite 230 heißt: „Während
ehedem in Neustadt an 300 Fässer gepackt wurden, werden
dermalen kaum 50 gepackt!“ — Marperger erwähnt aus-
drücklich die v. Schmettan'sche Handlung und Garnpackerei
in Neustadt, neben einigen andern in Ziegenhals und
Zuckmantel, wo auch stattliche Garbleichen vorhanden
wären. Später veranlaßte das Garnausfuhr-Verbot z. B.

den schon genannten Commerzienrath Gröger oder Gregor († 1784) sein Geschäft völlig aufzulösen.

So recht ist hier der Garnhandel nicht wieder in Flor gekommen, denn obwohl nach den Kriegen von 1813—15 die hiesigen weißen Garne im Preise stiegen — die Bleichen in und um Ziegenhals waren weit berühmt — so betrieb 1830 nur noch Emanuel Crones in Neustadt den Garnhandel ausschließlich.

III.

Beziehungen zur Lokalgeschichte.

(Zunungs-Chronik.)

Zum besseren Verständniß der nachfolgenden Zusammenstellung aller historischen, die Zunftung betreffenden Vorfälle schicken wir eine Schilderung der alten Stadtverwaltung voraus, wie sie die vom 21. Februar 1618 herrührende Instruction der Schlesiſchen Kammer vorschrieb.

Der Bürgermeister — als solcher durfte nur ein gut bekenntmüdeter Mann, mit dem auch die Gemeinde „zufrieden“ war, gewählt werden — hatte mit Partei- und Justizsachen sowie mit den Stadtbliegenheiten vollauf zu thun, soll deshalb seines Amtes fleißig warten und **nicht daneben die Wirthschaft verwalten**, wohl aber die Beamten fleißig beobachten, auf daß mit dem Gemeingute ordentlich umgegangen werde.

Neben jeder Rathsperson sollen aus den Schöppen, Zech- (Zunft-) Meistern und der Gemeinde zwei Personen als Ausschuß stehen, alle Montage die Einnahme- und Ausgaberechnung dem Bürgermeister vorlegen, und zu Ausgang des Jahres das Journal nebst Baarbestand überreichen. Zu Rathspersonen sollen nur gottesfürchtige, ehrbare, gelehrte, verständige und vermögende Männer genommen werden, entweder aus den 10 Beigeordneten oder aus den Zünften, doch dürfen nie Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich im Rathe sitzen.

Bei Absterben eines Zunftmeisters soll die Zechе dem Rath zwei oder drei Personen vorschlagen, damit dieser die Lücke wieder ausfülle. Jedes Mitglied einer Zunft ist zu vereiden. Neue Handlungsordnungen sind ohne Bewilligung der Schles. Kammer nicht zu machen. Ohne Erlaubniß des Rathes dürfen die Zechen keine Zusammenkünfte („Morgensprachen“) halten. Die gewöhnlichen Zusammenkünfte sollen abgeschafft sein, und dergleichen nur, wenn nöthig, und stets im Beisein eines Rathsherrn abgehalten werden. Strafen, welche die Zechе verhängt, sind zuvor dem Rathe zu melden, „um damit Niemand zu beschweren!“ Zechen sollen sich nicht an andere Städte wenden, und in Justizsachen sich nur beim Amte Rathes erholen. Den Versammlungen der Handwerksgefellен soll stets ein Meister beiwohnen.

An Bürgerrechtsgeld wurde damals erhoben: von Einheimischen 18 Groschen, von Fremden aus Städten 2 Thlr., aus Dörfern 5 Thlr. Vom Stadteinkommen erhielt der Bürgermeister jährlich 120 Thlr., jeder der fünf Rathsherrn 100 Thlr.; außerdem Jeder noch 5 Klaftern Holz und 6 Schock Reisig, welches die „Untertanen“ frei anfahren mußten. Von „Gesehoß“, „Wachgeld“ und „Scharwerk“ blieben die Rathsmitglieder befreit, zahlten aber im übrigen die Steuern wie die andern Bürger. Ehrungen und das gebräuchliche „Accidenz“ (Vergl. weiter unten!) bleiben wie früher in Kraft.

Von den „Beigeordneten“ (die 10 Adjuncti oder Bürgerchaftsvertreter) erhält Jeder 10 Thlr. und etwas an Hühnern, Eiern und Schinken. Mit dem Stadtschreiber und seinem „Scribenten“ (Kanzlisten) findet sich der Rath billig „nach deren Qualität“ ab. Die (Kämmerei-) Dörfer geben an „Ehrungen“: $7\frac{1}{4}$ Schock Hühner, $9\frac{1}{2}$ Schock Eier, $124\frac{1}{2}$ Schulkern (Schinken) und 4 Kapaune, wovon der Bürgermeister 1 Schock Hühner, 2 Schock Eier, $24\frac{1}{2}$ Schinken und die 4 Kapaune, jeder Rathmann 45 Hühner, 1 Schock Eier und 12 Schinken, endlich jeder der 10 Adjuncten 15 Hühner, $\frac{1}{2}$ Schock Eier und 4 Schinken erhielt.

Wir lassen nunmehr die lokalgeschichtlichen Beziehungen der Zübel-Zünung, welche im Lauf der Zeit aus den alten Züchner- und Leinweber-Zechen, und schließlich auch aus den letzten Beständen der Tuchmacher-Zunft in eins verschmolzen wurde, chronologisch geordnet folgen.

1389 gestattet Herzog Ladislaus von Oppeln den Tuchmachern eine Walkmühle anzulegen.

1493 am 14. Jan. verleihen die Gebrüder Johannes und Nicolaus, Herzöge von Oppeln, Oberglogau und Neustadt, den Züchnern das Zünungsrecht.

1542 am 27. Jan. giebt die Stadt den Leinwebern Zunft-Artikel und bestimmt eine Herberge für die Gesellen.

1567 am 20. Juli bestätigt Kaiser Maximilian II. den Webern die Zunftprivilegien.

1580 beschweren sich die Zunftmeister, daß Fran Rätke von Würben (auf Schloß Wiese) in Buchelsdorf einen nicht zünftigen Leinweber unterhalte.

1581 gestattet der Rath den Züchnern im Zechhause „auf dem Thum“ eine freie Kudele (Mangel) und eigene Färberei einzurichten.

1586 wird die Stadt wegen weiteren Beibehalts des Pfandbesitzes (die zur Stadt gehörigen Güter zc.) bei der Kaiserl. Kammer vorstellig, und finden sich bei den Unterzeichnern dieser Petition als Zunftmeister der Züchner genannt: Kaspar Hennig und Paul Schneider.

1616 beschweren sich eine Anzahl, mit dem Stadtreghment unzufriedene Bürger, darunter die Ältesten der Tuchmacher und Züchner, bei der Kammer über Willkürwirtschaft des Rathes. Jahrelanger Streit und Prozeß.

1623 sitzen die meisten dieser Unzufriedenen selbst im Rathe, und stoßen nunmehr ebenso auf Opposition in der Bürgerschaft wie ihre Vorgänger.

1631 Nach einem Zinsregister aus genanntem Jahre, wo die Stadt Brandschäden, Belagerungen, Pest und feindliche Contributionen durchgemacht, gab es unter den vorhandenen Handwerkern nur noch 11 Tuchmacher und 14 Züchner.

1642 Die Stadt macht eine 6procentige Anleihe über

- 1000 Thlr. bei der Sendecius-Fundation in Ratibor. Bei den Unterschriften des (böhmisch geschriebenen) Schuldbriefes fehlen die Ältesten der Züchner.
- 1672 Klage des Rathes gegen den damaligen Pastor Scharfow wegen Verletzung des Bier-Regals, weil der Genannte Bier zum Verkauf gebraut haben sollte. Als Zeugen in dem dieserhalb entstehenden Prozesse fungiren auch u. a. die Züchner Georg Reichel und Tobias Spitzwecke, 68 bezw. 77 Jahre alt, welche bekunden, daß vor Scharfow kein Pfarrer oder Pastor Bier gebraut habe, „es sei denn zu eigenem Bedarf!“
- 1708 wird durch Oberamtliches Patent dem bisher **Polnisch-Neustadt** genannten Orte die Bezeichnung „**Königl. Stadt Neustadt in Oberschlesien**“ beigelegt, damit die fremden Garnhändler nicht immer glaubten, die Stadt liege in Polen!
- 1718 richtete die Stadt eine Fabrik für weißgarnigte Leinwand ein.
- 1727 verleiht Kaiser Karl VI. der Stadt über diese Fabrik ein zehnjähriges Privilegium.
- 1732 beginnen mehrjährige Händel zwischen Rath und Bürgerschaft, und kommt es wegen der neuen Carolinischen Instruction über die Rathswahl, Handwerkspatente u. zu Ruhestörungen. Haupträdelsführer der Unruhestifter war der Weber Anton Bischoff, der öfter „in den Thurm“ gesperrt, und einmal sogar gefangen nach Ratibor transportirt wurde. Da ihn seine Anhänger aber schließlich im Stich ließen, beruhigte er sich endlich.
- 1752 Ein Magistratsbericht aus diesem Jahre an die Regierung (über die gewerblichen Verhältnisse der Stadt) konstatirt, daß es „sowohl mit denen Tuchmachern wegen ermangelnder Wollspinnereien und ruinirter Walke nebst Färberei, als auch mit der Züchnerzunft ein übel Aussehen habe, diem Weil die Garnsammler vom Lande ihr Garn nicht zur Stadt bringen, und viele Weber deshalb ihre Profession nicht treiben können . . .“

- 1769 erwähnt die Chronik, daß in Neustadt seit dem Frieden (1763) die Wollarbeiter und Weber einigen Zuzug von auswärts gehabt hätten. Die Spinnschule der Tuchmacher (im neuen Spital) mit einem eigenen „Spinnmeister“ arbeitete auf 13 holländischen und 28 deutschen Rädern. Damals besaß auch die Propstei Casimir hier eine Tuchfabrik mit 4 Stühlen.
- 1771 zählte die Stadt mit den Vorstädten 2812 Seelen (darunter 121 Webermeister) in 445 Häusern.
- 1779 am 28. Febr. wurde die Stadt durch den österreich. General Wallis in Brand geschossen. Großes Elend. Friedrich der Große schenkte zum Wiederaufbau nach und nach 127500 Thlr. aus seiner Privatschatulle.
- 1788 am 20. Aug. kam König Friedrich Wilhelm II. auf der Durchreise nach Neustadt. Der damalige Stadtdirektor Schwechten erwähnte in der Audienz besonders die Arbeitslosigkeit der Weberbevölkerung, worauf der König meinte, er habe ja das Garnausfuhrverbot bereits aufgehoben, zumal die schlesischen Garne zu Weinwand nicht tauglich seien. Schwechten gab jedoch zu bedenken, daß solchergestalt vielleicht der Garnhandel wieder etwas Luft bekäme, aber gewisse Quellen flössen doch so leicht nicht wieder, wenn sie einmal verstopft gewesen. . . .
- 1803 zählte die Stadt 3684 Seelen in 434 Häusern. Zunftmeister der 230 Weber war Josef Kretschmer, der der Tuchmacher Franz Vock.
- 1806 am 27. Aug. brach durch Unvorsichtigkeit eines Reiterbuben Vormittags im Hause des Webers Schubert (in der Nähe des Kapuzinerklosters) ein Feuer aus, das bei heftigem Sturme rasch um sich griff und in wenigen Stunden 45 Bürgerhäuser, das alte Schloß, die protestantische Kirche und ein Garnisonmagazin in Asche legte. Eine Woche später brannten auf der Töpfergasse noch 4 Häuser nieder. Nicht weniger als 74 Webstühle waren ein Raub der Flammen geworden.
- 1809 Einführung der Städte-Ordnung (laut Erlaß vom 19. Nov. 1808 zu Königsberg), wonach die Ent-

scheidung über Gemeindeangelegenheiten den von der Bürgerschaft gewählten Repräsentanten (Stadtverordneten) eingeräumt wurde. Neustadt zählte danach zu den Städten 2. Klasse, und hatte unter 3816 Einwohnern 424 stimmbfähige Bürger. Im Magistrat saß Webermeister Ignaz Menzel als besoldeter, Weber Franz Schneider als unbesoldeter Rathsherr.

1810 baten die Neustädter den König um ein Gnadengeschenk zur Beschaffung neuer Webstühle für die verbrannten. Die Stadtschulden beliefen sich damals schon auf 85,180 Thlr., denn zur Bestreitung der Kriegs-, Einquartirungs- und laufenden Lasten mußten allein von 1807—1809 Darlehen im Betrage von 42,700 Thlr. aufgenommen werden.

1811 hörte der Zunftszwang auf, und konnte jetzt auf einen jährlich zu lösenden Geberbeschein hin Jedem mit geringer Einschränkung das Handwerk betreiben.

NB. Bisher waren nur diejenigen Handwerke, welche sich mit der Verarbeitung von Flachs und Wolle (der Hauptprodukte des Landes) befaßten, vom Zunftzwange befreit gewesen, die Weber und Tuchmacher also — in allen übrigen Zünften konnte der Sohn nur des Vaters Handwerk erlernen, kein anderes. Vollständig unbeschränkt in der Berufswahl waren außerdem noch ehemalige Soldaten.

1813 wurde in der Weherrudel ein Kriegslazareth eingerichtet. Am 25. Mai gingen 42 Freiwillige Landwehrmänner von hier zur schlesischen Armee ab, von den Behörden und der Schützengilde in feierlichem Zuge bis vor die Stadt geleitet.

1814 fanden zur Feier der Einnahme von Paris und Napoleons Abführung nach Elba Festlichkeiten statt, wobei durch einen auf dem Ringe abgefeuerten Mörser der Weber Johann Kolbe getödtet wurde.

1820 Einführung des Geberbestenergesetzes vom 30. Mai d. Js., wodurch Neustadts Handel als Grenzort große Einbuße erlitt.

1821 am 12. Sept. wurde das letzte Ursprungscertifikat für nach Rußland exportirte hiesige Gewebe ausgestellt,

weil Rußland sowohl wie Oesterreich hohe Schutz-
zölle einzuführen begannen.

1822 am 7. Febr. feierte der 81jähr., arme Weber Weinrich
mit seiner 70 Jahre alten Ehefrau das damals
seltene Fest der goldenen Hochzeit, an welchem sich
die gesammte Bürgerschaft theilte. Nicht nur,
daß man für das bedürftige Paar eine Sammlung
veranstaltete, beiden neue Gewandung beschaffte (die
Zubelbrant soll eigenem Geständniß zufolge bei diesem
Anlaß zum erstenmal in ihrem Leben ein neues Kleid
getragen haben!!) und sie in langem Zuge zur Kirche
führte, es wurde dann noch ein Festmahl für 165
Personen ausgerüstet. Ein schönes Beispiel von
Gemeinsinn!

1823 läßt sich August Thill, ein geborener Königsdorfer,
von Wien kommend, hier als Kunstweber nieder.
Später Fabrikant und Rathsherr, hat Thill für das
Aufblühen der Weber in Neustadt viel gethan und
sich große Verdienste erworben. Er starb 1861 zu
Breslau.

1840 nennt ein officieller Bericht des Bürgermeisters
Spillmann als Fabrikanten für Webereiprodukte am
hiesigen Orte neben Thill und Kaufmann S. Fränkel
noch die Kunstweber Josef Rieger, Ferdinand Klose,
Göbel und Tige.

1841 am 2. Dezbr. entstand im Keller des Tuchsheerers
Mentwig ein Feuer, wobei die Tuchpresse mit 12
Stück Tuch verbrannte. Der Schaden betrug 200 Thlr.

1845 am 12. Juli schlug während eines heftigen Gewitters
der Blitz in die Häuser des Webers Ignaz Pietsch
und des Schmiedes Franz Richter (am Niederthor)
ein, zündete zwar nicht, tödtete aber die beiden
Webergesellen Johann Nibel (50 Jahr alt) und
Josef Reimann (20 Jahr).

1861 am 24. Febr. Abends brannte das Haus des Webers
K. Pietsch nebst drei Nachbarhäusern ab (Niedervor-
stadt). In diesem Jahre lag die Weberei sehr darnieder,
weil die Fabrikanten nur wenig Waaren absetzten.

1864 nahmen am Schleswig-Holsteinischen Feldzuge die hiesigen Weber Aug. Reimann und F. Reisch als Combattanten theil. Die Stadt erließ ihnen später das Bürgerrechtsgeld.

1866 fiel im Kriege gegen Oesterreich der Weber, Sergeant Aug. Richter (29. Juni), schwer verwundet wurden die Weber Robert Müller (27. Juni bei Oświęcim), Wilh. Wieß (28. Juni bei Skalik) und Josef Kreisel (3. Juli).

Anmerk. d. Verf. Die Vorgänge und Ereignisse innerhalb der letzten 25 Jahre stehen noch allzufrisch in Jedermanns Gedächtniß, so daß sich ihre Aufnahme in die Chronik füglich erübrigt.

IV.

ANS DER ZUNNUNGS - L A D E.

(Urkunden und Dokumente.)

Die alterthümliche, auf der Kugel befindliche „Lade“ der Zünung birgt außer verschiedenen Schriftstücken, Protokollen, Urkunden u. dgl. auch den werthvollen „Willkomm“, einen prächtigen Pokal (Humpen) aus getriebenem Silber mit der Jahreszahl 1731, während die angehängten Schilder noch ältere Data aufweisen. Zu dem Humpen gehören eine Anzahl zinnerne und drei silberne Becher, von denen einer am Deckel das Wappen „derer von Schmettau“ eingravirt trägt. Die Familie von Schmettau trieb ehemals, wie im 2. Abschnitt des näheren ausgeführt ist, in Neustadt ausgedehnten Garnhandel (bis 1712), und hat vermuthlich aus diesem Grunde der Zünung jenen Becher gestiftet. Von den Urkunden und Pergamenten geben wir nachstehend einige, die besonderes Interesse beanspruchen können, im Wortlaut wieder: 1. Die Stiftungsurkunde von 1493 (in einer Abschrift von 1771); 2. den kaiserlichen Bestätigungsbrief des Zünungsprivilegs von 1567; 3. den „Rudell-

und Färber-Brief“ von 1581; und 4. ein Geburts- und Leinwundszengniß, ausgestellt vom Buckmanteler Rathe 1671.

1 4 9 3.

Copie der Stiftungsurkunde, umgeschrieben 1771.

Wir Johannes und Nicolaus, Gebrüder, von Gottes gnaden in schlesien Herzoge und Herren zu Oppeln, Oberglogau und Neustad, thuen Kund und öffentlich bekennen Vor allen, die diesen Briff sehen oder hören lesen, daß Vorgestanden sind Paulus Lobster, Anton Montag, George Synder, Johannes Baum, Thomas Güttel, Valentin Baum, Nicolaus Fisch und Nicolaus Brigner, unsere Leinwebermeister zu Neustad, vortragend: wie daß ihr Handwerk sehr gedrückt wäre und darbey keinen Vorteil in der Stadt habe, als andere Handwerke haben und auch in andern städten pflegen zu haben, als Nehmlichen das ihnen Viel Ein gefälle von leuthen geschehe, die ihres Handwerks nicht sein, noch das Handwerk gelehret haben, nach dem als Ein jegliche Zeche in andern städten zu rechten habe und pflege zu haben, ihn [ihnen] zu schaden wirkende, und auch wie es unrichtig unter ihn [ihnen] stünde, auf daß den leuthen gleich Vor ihn [ihnen] nicht geschehen möchte, um deßwille das sie die Zeche nicht hätten, und Uns gebethen haben um Innung und Zeche ihn [ihnen] die zu geben, und auch mit solchem vorteil sie zu begnaden, daß ihnen fürbaß solche eingefälle nicht geschehe, damit ihr Handwerk geschwechet wär, daß sie sich Unter Uns dieser Honoren fachen und ihr Handwerk redlich und Ehrlich in werthen gehalten, daß es der Stadt und dem Handwerk fröhlich, Ehrbahrlich und Ehrlich wäre, und ihre fleißige Bitte angesehen, die wohl möglich ist, haben Wir denselben Unsere Leinwebermeistern eine Innung und Zeche gegünst und gegeben, und in krafft diesen Briff geben und Bestätiget in solcher Ordnung wie hernach folget.

Zum Ersten: Vergönnen ihn [ihnen] und geben, daß die Leinwebermeister Jederman, Es sey den reicheren als

den Armen mit mehr Arbeit nicht beschwehren sol, sondern sie bey Einem gleichen lassen.

Zum Andern: ein Jeglicher fremder meister, der sein Ehrlich weib hat, oder sonst ein ledige Person, der sich zu ihnen halten will in die Zechen, der sol Innungs- und Bürgerrecht gewinnen auf dem Rathhaus Von den Rathmannen der stadt mit 10 Groschen, und der Zechen mit zwey Pfund Wachs und auch mit zehn Groschen zum Harnischgelde, und solches halten als der Jüngste in andern Zechen. Auch sol [er] sein wissenschafft und Beweisung bringen Von der stadt und der Zechen mit Privilegia und Urkunden, wie er sich sambt seinen Eltern gehalten habe, und ob er Vollkommentlich drey Jahr nacheinander gelehret [gelernt] und seinem Lehrmeister und der Zechen ein genügen gethan hat.

Zum Dritten: wann der Zechmeister umbsendet zum Meister zu kommen, welcher nicht kommt, so er einheimisch ist oder seine abwesenung [Abwesenheit] dem meister durch sein gesunde nicht gemeldet, in der Zechen geben sol 6 Gr.; auch welcher Leinwebermeister des Handwerks heimlichkeit in der stadt umbträgt und offenbahret, die Buße ein Pfund Wachs; auch als die Leinwebermeister ein gewohnheit haben daß sie alle Vier wochen zusammenkommen, und so sie zusammenkommen, daß einer da in die Zechen geben sol 6 Gr.; auch ein Jeglicher Leinwebermeister auf dreyen gestühlen arbeitthen mag, sondern ob er das Wirdte haben wil, das sol er von der Zechen werben und haben sofern als ihnen die Zechen vergonnen wil; auch ob ein ander umb die arbeit wartet, daß man ihn oder Sein weib überkommen [ertappen] mag, der verfallen ist der Zechen ein Pfund Wachs; auch wer die arbeit selbst heimträgt, als nehmlich Leinwandt oder garn, ab daß man ihn überkommen wird, die Buße ist ein halben Stein Wachs; auch welcher meister in Einer leut hauß Barfuß gehet, oder welcher meister unbereuth ohne des wirths oder wirthin willen ausgehet, oder sein Bier und Trank wiedergibbt (!), daß man ihn überkommen mag, der sol zur Buße 6 Gr. geben; auch welcher meister oder meisterin Leinwandt feyl hat unter zwelf Ellen, daß man ihn oder sie überkommen

mag, die Buße ein halb Pfund wachß; und wann ein Meister oder meisterin die Leinwandt umträgt zum Verkauffen oder mit einem andern sendet, die Buße ist ein halb Stein Wachß; und so ein meister einen Lehr-Jungen lehren wil, so sol der Lehr-Jung von Ersten Vier wochen thun Versuchen, und so einer Beliebig wird zu lehren, so sol Er zum Ersten seine Kundtschafft bringen seiner Eltern, wie sie sich sambt ihm eingehalten haben, und hernach in die Zech geben zwey Pfund wachß und 6 Gr. gelbt und drey Jahr nacheinander Völlig lehren; und so der Knecht Unterdeß abtrinnig wäre und in Vier wochen nicht wieder käme, und so er das Handwerk lehren wolte, so müßte der Ehegenandte Knecht auf ein neues wieder anheben zu lehren; und so der Knecht außgelehret, so sein meister ihm Verpflicht ist ein Kleid zu geben, der darauf verdinget wird.

Auch daß niemand außerswärtig der stadt kein garn kauffen sol, es seye denn daß man alhier stadt Neustad Vorerbethen thäte, sondern mitbürger der stadt mögen es wohl kauffen; und wenn ein meister dem andern sein gesunde entfrembdet, daß man ihn überkommen mag, die Buße ein halb Pfund wachß; und wenn ein meister Einem gearbeithet hat, er sey wer er sey, und ihm Volkkommentlich die arbeith nicht gezahlet ist, demselben kein meister an seiner stell arbeithen sol, es seye denn ihm ein genüge Vor das seine geschehn; auch ein jeder Leinwebermeister mag leinwandt Schneiden und feyl haben andere gutten leuthen, sofern daß sie mit ihren händen selbst machen, daß wohl Billig ist zu Schneiden ohne alle hinderniß; auch die Leinwebermeister sollen auf dem marckte herumgehn und mit fleiß sehen, welche garne falsch und unrecht geweiffet wären, das sollen sie auffheben und wegnehmen und dem Rathe antworthen.

Auch daß Keiner außwendig des Handwerks, es sey in der stadt oder umb die stadt, der drei Jahr in Einer Zech volkkommentlich nacheinander folgende nicht gelehret und mit in Zech und Innung nicht aufgenommen, es seye weib oder mahn, nicht breit noch schmal arbeithen, bei der Buße des gezeugs Verlust und waß auf dem gezeug be-

funden würde ohne alle widerrede; und so man es überkommt, so sollen es die Leinwebermeister nehmen und auf das Rathhauß antworthen, und Inwärdig einer Weil mithülffe der stadt zu rechten haben noch breit noch schmal zu arbeitthen; und so einer ein werfft schärte, das auch kein Leinwebermeister und wußt und wille einander nicht gewürken mag noch sol, Bey der Buße zwey Pfund Wachs; und daß auch kein Leinwebermeister den andern sein arbeitth straffen oder schänden sol, bey der Buße ein Pfund Wachs; und wer da auch in die Zech mit freßlichen wordthen vorkombt, die Buße ein Pfund Wachs; item wer Unter ihn (ihnen) mit wohl Bedachtem nuhte mit seinem Vorrath weg züge und in Vierzehn tagen oder darunter sich zu ihnen fügen wollte, der sol wiederumb seine Zünunge gewinnen, es wäre denn von nothswegen geschehen, so sol er die Zünunge behalten das Jahr mit 1 Groschen. Item wer mit eyn messer, es sey Klein oder groß, in die Zech kombt, die Buße 6 Gr.; item wer da unter ihnen nicht ist in dem hauß oder in der thür oder vor der thür, da Eines gestorben, die Buß ist 6 Gr.; item wer da ein leinen Band auf dem hantbe hat oder die Schur mit bindet, die Buß 6 Gr.; item wer da mit seinem geselln thut würffel Klauen oder aufflegen, die Buß 5 Gr.; item welcher aus den meistern oder knappen spoth oder gereusch (Lärm) treibet, die Buß ein halb Pfund Wachs.

Auch sollen die meister am heil. Leichnamstage (Frohnleichnam) einem jeglichen knappen 1 Viertel Pfund Wachs geben; auch dießer welcher am heil. Leichnamstage hebet ein gezeug, der sol das faß Füllen, die opfer Vorreumen, der meister zur Buß 1 Gr. und der Knappe 6 Heller geben sol. Und ob ein Knappe krank werde, so ihm noth thun würde, dem sol man geben 6 Gr. aus der Büchse zur genüge. Item ob Jemand aus ihnen, der sich zweyen [vermählen] wollte, daß die Herren darin hätten nicht zu greiffen, und so der selbstschuldige an die Zech sich nicht lehren wollte, den sie mit hülff des Raths mögen und sollen einsetzen und zu gehorsamb bringen; und wäre einer aus ihnen schuldig und von schulds wegen im

Handwerk angeklagt, [sollen] die Meister darüber zu richten haben. . . .

Auch denselben unsern Leinwebermeistern Vergout und Zugegeben, daß alle die, die in der anordnung dieser Zeche mit ihren Lehrknechten Begriffen sind, die auch gegenwärtig gewesen und gehört, wie sich's nun Begeben hat, daß sie auch verfahren mögen und sollen [an ihrem Gewerck], wo sie sich anstellen werden. Item der, so unsern Leinwebermeistern und der Zeche ein Vollkommentl. genüge nicht gethan hätte, und eindringen (sich eindringen) wollte, den sollen sie abweisen, und die Zeche in würden halten.

Zu Urkund dieses Brieffs alle abgeschriebene Clauseln, Punkte und articul mit Unserm fürstlichen anhangenden Insigel Bestätiget, der gegeben ist zu oppeln am sonntag, an dem achten Tage der heil. Drey könig, nach Christi geburth Anno 1493.

1 5 6 7.

Auszug aus dem Kaiserl. Bestätigungsbriefe der 1493 verliehenen Innungsrechte.

Wir Maximilian der Ader, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn Böhmeß Dalmatien Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausniß,

Bekennen öffentlich und thun kund männiglich, daß uns die ganz Innung der Leinwäber zur Reystadt in Unserm Opplischen Fürstenthumb gelegen, in Unterthänigstem gehorsam angelauget (angelegen?) und gebetten, daß Wir ihnen ihre Freyheit, gewohnheit und handtwärcks-ordnung, So sie von weilandt Hansen und Nicolausn, gebrüdern, Herzogen zu oppeln, oberglogau und Reystadt, als Erbherrn des opplischen Fürstenthumb minder gedenken, durch ein sondern Brieff, der geben ist zu oppeln am Sonntag den achten Tag der heil. Drey könig nach Christi geburth im 1493. Jahr, stadlich Erworben und herbracht,

Gnädigst zu confirmiren, zu Vermeren und zu Bestettigen geruhten, Also haben Wir gnädiglich angesehen Ihre Unterthänige Junfftliche Bitt, auch betracht, daß ihnen solche Ihre habende freyheiten zu Nutz ersprießen mögen; Undt ihnen derhalben auf Vorgehabte genugsame Erwegung und Beradtschlagung solche Ihre gnadt und freyheit nach Volgender gestalt gnädigst confirmirt und Bestettiget.

(Hier folgen die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde;
der Schluß lautet dann);

Confirmiren, Bestettigen und Vermeinen ihnen dies als Regirender König zu Beheim und obrister Herzog in Schlesien, so nun deren gedachte Leinweber Befugt zu krafft diesem Brieff waß wir ihnen von gnaden und Billikeit wegen darann Bestettigen können, sollen oder mögen; Meinen und wollen, daß vorgemeldte Leinweber sich derselben hier ihnen Verleibten (verliehenen) freyheiten und Handtwärge-ordnungen gemetz hinfüro genießen und gebrauchen sollen und mögen, Von männiglich unverhindert.

Gebietten darauf allen und jeden Unsern undt des Königreichs Böhheim auch desselben incorporirten Landen Unterthanen, weß hohen oder niedern würden, stands, Ampts oder wesens die sein, sonderlich Unsern Herzögen und Königlichen Oberhauptleuthen unserer Fürstenthümer oppeln und Ratibor, daß sie mehrgedachte Leinweber und ihre Nachkommen an diesen Unsern Begnadungen und Bestettigung nicht hindern noch Irren, sondern sie dabey von Unfertwegen schützen und Handthaben auch geruhlich darbey bleiben lassen, als Lieb ein jeden sey Unser schwere straff und Ungnadt zu vermeiden. Und so jemand darwider handelnd Betretten würd, der soll durch Unfre Obrigkeit nach gelegenheit der Verbrechung und als Vorgemeldet ist gestraffet werden. Das Meinen Wir ernstlich.

Zu Urkandt diesen Brieff, Besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigell, der geben ist auf Unserm Königl. Schloß Preßburg den zwanzigsten Tag July nach Christi Unserz Lieben Herrn geburth im funfzehn hundert Sieben

und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hungarischen im Vierdten und des Böhmischen im Neunzehnden Jahr. L. S. Maximilian.

1581.

Rudel- und Färberbrief.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Kayserl. Stadt Neustadt in Ober-Schlesien und derselbigen Herrschafft Pfandts Inhaber Bekennen hiemitt öffentlich und thun kunnst vor allermenniglich. Nachdem vor uns im gemeinen versambletten Rath die vorsichtigen Martin Menlen und George Spizweck, Eltisten und Beschworne Handwercksmeister der Ehrlichen Innung der Zichner alhir, und neben Ihnen alle und Jede, Alte und Junge meister vorbemelster Zeche, kommen und erschienen seindt: einstimmig fürbringend: das [daß] In Ihrem Mittell ettwas ein schedliche Verordnung sich ein zeittlang hervor geboren und entsprungen, aus deme: das [daß] fast ein Jeder Junge geselle, einhaimischer oder frembder, Wann und so oft es ihme gefällig, sich von seinem Meister entbrochen, und mancher, unangesehen das er kaum orttlich wenig wochen alhier In arbeit gestanden, nichts destoweniger von Ihme selber auffgestanden, In die Zeche baldt eingeworben und lieberlicher weise Sich des Meisterrechts unnterfangen: Dardurch das ganze Handtwerck sehr geschwechet und großen merklichen schaden und abbruch leiden mußte: das [daß] wir derwegen dieß ihr gehorsambes vürbringen und Beschwer In gebürliche acht und erwegung genommen. Kämen auch nit anders Spüren und vermerken, denn das ein Solche verordnung, wenn sie In die leng verstattet, dem angeregten Handtwerck freilich zu geringem aufnemen gelangen und gereichen würde. Und weil wir gleichwol Schuldig seindt In diesen vergleichen fellen, so gemeiner stadt Inwonerei und unnterthanen verfraglich (in Frage kommen), ein gebürlichs Einsehen zu haben, und dann die obgenannten Eltisten sowie die ganze Innung der Zichner uns hierumb dienstlich angeruffen und gebetten: So haben wir vor ein billig nottwendig ding erkannt, verordnet und statuirett:

Erkennen, ordnen und statuiren hiermit In krafft dieses unsers Brieffs und wollen, das [daß] hinführo kein Zichner-
 gesell, er Sey frembdt oder einheimisch: (außgenommen der
 Meister Söhne und die eines Meisters tochter oder nach-
 gelassene Wittfrau zur ehe nemen, welche nit unbillich der
 hiernach beschriebenen Jahresarbeit genzlich überhoben und
 befreyt sein) umb das Meisterrecht werben oder dasselbige
 erlangen solle, er habe denn zuvorhin ein Jahr lang continuè
 nacheinander frehledig und unbeweibet dem Handtwerk all-
 hier zu Newstadt obgelegen, und das Jahr, wie auff ettlichen
 andern Handtwerken bräuchlich, vollkommenlich entstanden,
 Jedoch mit dieser Bescheidenheit: Wann ein Geselle, der
 sich beim Handtwerk angesaget und der Jahresarbeit
 unterfangen, von einem Meister allein mit genüglcher arbeit
 kunnt gefördert werden, soll er beim selben das ganze Jahr
 zubringen und Sich von ihm vorsehlicher weiß nit ent-
 brechen: Da aber ein Meister einen Solchen gesellen mit
 Arbeit nit zu fördern hätte, so soll dem Gesellen mit vor-
 wissen der Ertisten Handtwerksmeister bei einem andern
 ehrlichen Meister das Jahr vollendt außzustehn und zu-
 zubringen vergunstet werden.

Und die Meister sollen Einen jeden, Arme und reiche,
 gerne gefördert halten und keinem etwan auß Raidt oder
 gramschaft die arbeit nit versagen noch verschrenken. In
 fallh aber ein Geselle zu ende und nach außgang des ent-
 standenen Jahres Sich alhier nit einlassen, sondern man-
 gesagt Von hinnen ziehen und anderswo Vor einen Gesellen
 ferner arbeiten würde: so soll sein außgestandene Jahres-
 zeit umbsonst sein, und da er nochmals wiederkomme, soll
 er sich darauff In wenigstens zu beruffen haben.

Neben diesen obverzellten frehheiten thun wir Ihnen
 den Büchnern und Ihrer Zimunge auch verstaten und ver-
 gönnen, daß sie fürder und in künfftigen Zeitten In ihrem
 Bechhauß, auff dem Thum gelegen, eine freye Rodell und
 einen Rodlichen ferber (— Welcher gleichwohl Gemeiner
 Stadtt die gebühr an Zinsen und anderem wie ein ander
 ferber erlegen soll —) vor Menniglichen ungehindert halten
 sollen und mögen. Hiergegen aber werden sie vßlichtig und

verbunden sein, diejenige ihre Arbeit, welche man In andern Städten zu beschawen vñleget ob sie bewertt und tauglich, durch geordnete Personen ihres Mittels gleichensfalls besichtigen und besigeln zu lassen.

Und das (damit) ditz alles von dato an in künfftigen Zeiten stets vesthe und unverbrüchlich gehalten solle werden — Jedoch ihrer der Zichner alten gerechtigkeiten ohne Schaden — dem zu Urkunt und mehrer Sicherheit haben wir obbemelte Burgermeister und Rathmanne der Kayserl. Stadt Newstadt Unser der Stadt großes Insigel hirutten an diesen Brieff wißentlich anhangen lassen.

Geschehen und geben zur Newstadt den zwanzigsten Tag Decembris welches war das Quattember Luciae Im Jahr nach Christi unsers lieben herrn geburt Ein Tausentt fünffhundert und Im Ein und achtzigsten . . .

1 6 7 1.

Geburts- und Gemündzeugniß für einen Fehrling.

(Ausgestellt in Zuckmantel.)

Wir Burgermaister und Rathmanne der Hochfürstlichen Bischofflichen Freyen Bergstadt Edelstadt, sonst Zuckmantell genandt: entbitten (bieten) hiemit allen und Jedem dieses Brieffs ansichtigen, weiß Hoheit, Ehren, Würden, Wesens, Standts oder Ampts die sein, Unsern groß Respective Befleiß willige und freundtliche Dienste, auch alleß guetteß Bevor. Bekennen demnach undt thun öffentlich kundt hiermit diesem Unsern Brieffe vor allermänniglich, daß vor Unß in sitgendem Rathe auf vorgehende Citation Erschienen und gestanden sein die Ehrbaren Nicolaus Kauttenstrauch und Jonas Wielmahn (Willmann), Beede unsere Mitbürger, guette glaubhaffte gezeugst. Personen, und haben an aydeß Statt mit Entdecktem haubte undt aufserhobenen füngern zu Gott undt seinen heyligen, wie sichß Nach gewohnheit aignet Undt zur Rechte genungsambt ist, in einheliger stimme undt Einem worte gezeugt und außgesagt:

Daß Casparus Uhlrich alß gegenwärtiger Briffß Zeuger (Vorzeiger) Von Martino Uhlrich unserm mitbürger alhier seinem Rechten Vatter undt Marina seiner Leiblichen Mutter, frohmen, auffrichtigen, unverleumbten Vinderleuthen, auß Einem Rechten Ehebethe nach ordnung undt außsetzung der heyligen Christlichen Chatholischen Chürchen guetter Rechtfertiger Deutscher arth Ehelich und Ehrlich gebohren und herkommen, auch niemanden mit Leib Eigenschafft Verbunden sey. Welcher sich zusambt seinen Eltern in unverdächtigem Wandel alzeit auffrichtig und fromblich erhalten hat; Also daß Wir und die ganze Gemainde Von ihm und obgedachten seinen Eltern nichtß anderß den alleß daß waß sich zur guetten Ehrlichen Beleumbde zeucht zu sagen wiesßen. Dieweil nun aber obgedachter Casparus Uhlrich Sich in Ehrlicheß Handtwerckß Mittel anderwerthß einzulassen gesonnen undt Unß umb glaubwürdigen schein seiner Ehrlichen geburth halber Ersuchet, haben Wir Ihnen solcheß mitzuteilen nit verwießern wollen. Gelanget derohalben an alle und Jede, waß Standtß oder Ambtß die sein, so mit diesem Unserm Brieffe Ersuchet werden, Unsern Dienst undt freundlicheß Bitten: gedachten Casparum Uhlrich nicht allein zu dero Ehrlichen Handtwerckß Zunft undt Zeche auff und annähmen, allen guetten Willen, Förderung, Rath und Hilff Erzeigen oder vor Recht Ehrlich und fromb halten, sondern auch darumb seiner Ehrlichen geburth Redlichen herkommenß fruchtbarlich genießßen lassen.

Daß wollen Wir gegen männiglichen nach Standtß gebühr ingeleichen und möhren willig und freundlich zu verdienen geflissen seyn. Zur Uhrkund mit Unserm Stadt Größern Insiegel wissentlich (hieran hangendt) verfertigen lassen. So Geschehen Berg-Edelstadt in Curia Civitatis den Sechs und Zwanzigsten Monathstag January Nach Christi Unserß Erlöserß undt Seeligmachers gnaden Reicher Geburth Im Tausendt Sechs Hundert ein und Siebzigsten Jahre.

Idem Sui Signa.

V.

Eine Webergesellen-Ordnung vom Jahre 1726.

Wir Endes Unterschriebene Ältesten des löblichen Handwerks der Ziechner und Leinweber Urkunden hiemit, Welcher gestalt zu uns in Unser Mittel erschienen und gestanden unsere Handtwerrgesellen der Ziechner und Leinweber alhir, und haben uns unterthänigs gebetten, wir geruheten ihnen Ihre Handtwerrgs Artickel mit Verwilligung Einers Edel Ehren Besten Raths auff's neue zu Confirmiren und Bestätigen. Wann wir nun bemeldten unsern Gesellen gerne geholfen sehen wolten, als haben wir ihnen ihre folgende Bechordnunge oder Handtwerrgs Artickel, welche Meister und Gesellen einhellig beschloffen, wornach sie sich und ihre nachkommende richten und derselben gebrauchen sollen, in allen Punkten und Clausuln Confirmiret und mit Unserm des Handtwerrgs Bech Insigel bekräftiget wie folget:

Gesellen-Artickel.

- Erslich** sohl ein jeder Gesell an einem jeden Bechtag schuldig sein auffzulegen einen silbgr.
- Zum andern** sohl ein jeder Gesell auff fremder arbeit das wergzeug abarbeiten und den stuhl ledig machen, wann er wandern will, bey der Strafe 36 Gr.
- Zum Dritten**, wann ein Gesell viel umbsizen auf frembder arbeit, so nehme er Urlaub in einem Vollen werg und sizen darnach umb wie Handtwerrgs Brauch ist.
- Zum Vierden**, wann ein Gesell auff eigener arbeit viel umbsizen, so nehme er Urlaub in einem Vollen werg und arbeite ab und sizen darnach umb. Desgleichen wird sich ein Meister gegen seinem Gesinde wissen zu verhalten.
- Zum Fünften** sohl kein Gesell an arbeitstagen feyern bey der straffe ein Knabenrecht (d. i. 5 Groschen), aber an einem Montag nach Vesperzeit stehet es ihm frey.
- Zum Sechsten** sol kein Gesell im Wirtzhause, es sey beim Bir oder Wein, die Irten (Beche) borgen, bey der straffe 2 Knabenrecht. Versezt er aber seine trey und Ehre, so sohl er gestrafft werden nach erkandnuß der Gesellen Jung und alt.

Zum Siebenden, wann ein Gesell den andern heißt lügen, der sohl gestrafft werden nach erkandnuß der Gesellen.

Zum Achten sohl kein Gesell den andern auß der wergstadt heben, welcher aber das thäte, der sohl gestrafft werden nach erkandnuß der Gesellen Jung und alt.

Zum Neundten sohl sich kein Gesell der großen arbeit richmen im Bir- oder im Weinhanse, bey der straffe 2 Knapenrecht.

Zum Zehenden sohl kein Gesell am arbeitstag in eineß andern Meisters hauß gehen und ihm sein Gesinde auß der Bergstadt führen, bey der straffe 2 Knapenrecht.

Zum Elften sohl ein Jeglicher Gesell, der hirher kombt und allhir arbeitet, und Vormalß nicht hir gearbeitet hat, oder ein Jahr von hir Verwandert hat, der sohl Vor den Gesellen aufflegen drey Kreuzer, davon den Gesellen 1 Kreuzer, die andern 2 Kreuzer in die Lade.

Zum Zwölften sohl die Gotteßlästernung gänzlich abgeschafft und alle unzüchtige worte Verboten sein, bey straffe der erkandnuß der Gesellen Jung und alt.

Zum Dreizehenden sohl das spiel gänzlich verboten sein auff der Herberge am Zechtag, doch umb ein Heller oder Pfennig mögen sie kurzweilen in freindlichkeit, und nicht darüber.

Zum Vierzehenden alle die Knapenrecht, die am Friedenß- tage Vor der Lade Verbirgt werden, wann ein Zwie- tracht geschicht, es seye waß es wolle, so soll von den- selbstigen 5 Gr. — 3 Gr. in die Lade, die andern 2 Gr. den Gesellen zum Bertrinken — [gestraffet werden].

Zum Fünfzehenden, wann ein Geselle wandert und bleibt nicht 4 Wochen auß, der sohl ein Knapenrecht in die Lade straffe geben.

Zum Sechzehenden, wann die Gesellen an einem Zechtag zechen, es sey beim Bir oder Wein, und welcher darbey einen hader anfangt, er sey alt oder jung, der sohl ein Knapenrecht ablegen, davon den Gesellen 2 Gr., die andern 3 Gr. in die Lade.

Zum Siebenzehenden, wann ein Geselle in einem Wirk-

hause trinket, daß er's wiedergebe, oder auch auff der Herberg, der Verbist (büßt) ein Knapenrecht.

Zum Achtzehenden, wann die alt Gesellen Umbfenden zu einem Beygrabe (Grabgeleit) oder zu andern geschäften, und welcher außen bleibt, der Verbist ein Knapenrecht.

Zum Neunzehenden, wann ein Geselle hicher kombt und hette nicht genug gethan in seinem Handtwerk, der sohl bei uns nicht arbeiten.

Zum Zwanzigsten, wann ein Geselle den andern wollte zum Trinken zwingen, der sohl gestrafft werden nach erkandnuß der Gesellen Jung und alt.

Zum Ein und Zwanzigsten, wann ein Geselle ohne Verlaub aus der Brüderschaft ginge, der Verbist ein Knapenrecht.

Zum Zwey und Zwanzigsten, wann ein Geselle frewelt vor dem tisch, der Verbist ein Knapenrecht.

Zum Drey und Zwanzigsten, wann einer anderswo ein Weib hat, der sohl bey uns nicht arbeiten, eß sey denn er habe eine gutte Kundschaft.

Zum Vier und Zwanzigsten, wann ein Gesell hicher kombt, der sich anderswo nicht recht Verhalten hat, der sohl bei uns nicht arbeitthen nach Handwergß brauch und gewohnheit, eß sey denn er habe eine gutte Kundschaftt Vorzulegen.

Zum Fünff und Zwanzigsten, wann ein Geselle endt würde oder weckliffe und Bleibt seinem Meister oder einem andern schuldig, Und Versetzt seyne trey und Ehre und sein Lößliches handtwerk, und hält dieses nicht, wann ein Gesell zu ihm kombt der es weiß, der sohl bei ihm nicht arbeiten.

Zum Sechs und Zwanzigsten, wann die Gesellen an einem Zechtag zechen, so sohl kein Geselle dem Votten daß Wir Vor dem Keller wecknehmen, sondern ihm lassen auff den Tisch setzen, bei der straffe ein Knapenrecht.

Zum Sieben und Zwanzigsten, wann die Gesellen an einem Zechtag zechen, und wann man die irten abnimbt, so wird der schreiber einem Jedweden mit seinem Rahmen Verlesen, und Welcher zur stelle ist und nicht die irten gibt,

wanß ihm der alt Gesell anzeigt, und setz sich darwider, der Verbiß ein Knabenrecht.

Zum Acht und Zwanzigsten, wann ein Geselle einem Meister seine arbeit huthwillerweife Verterbte, eß sey auf frembder oder Eigener arbeit, so ist Ihm der Meister kein Lohn schuldig zu geben. Wann aber Einer ein lose Garn hätte, daß erß nicht besser machen könnde, so sohl erß den Ältisten anzeigen, so sollen die Ältisten daßselbige besichtigen lassen, damit Keinem unrecht geschäht.

Zum Neun und Zwanzigsten Ist auch gänzlich Verbotten, daß kein Geselle an einem Zechtag ein Mörderlich gewähr bey sich trage, bei der straffe ein Knabenrecht.

Zum Dreyßigsten sohl ein Jedweder stückmeister, so lang er über den Meisterstücken arbeitet, schuldig sein mit den Gesellen aufzulegen.

Zum Ein und Dreyßigsten, wann der Herr Vatter schenket, so sollen die Gesellen alle Sontage zu ihm zum Vire gehen und 6 Heller vertrincken. Und welcher solches nicht thut, der sohl 18 Heller straffe geben, davon 6 Heller in die Lade, die andern 12 Heller den Gesellen zum Vertrincken.

U n t e r s c h r i f t e n :

Die Zech-Ältisten.

Die Besitzer der Gesellen.

Der Ältgesell.

Die sieben Vorgeher.

VI.

P r o g r a m m
der Jubiläums-Feierlichkeiten.

Sonntag den 23. Juli:

Die Mitglieder der Jubel-Innung versammeln sich **früh 7 Uhr** in der „Weberrudel“ zum gemeinschaftlichen Besuche des 7 $\frac{1}{2}$ Uhr stattfindenden Gottesdienstes in der Pfarrkirche, nach dessen Beendigung die

 **F a h n e n - W e i h e** 
vollzogen wird.

~~~~~  
**Mittags 12 Uhr:**

===== **F e s t - E s s e n** =====  
der Jubel-Innungsmitglieder und Ehrengäste im Katholischen  
Gesellenhause.

~~~~~  
Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Aufstellung des Festzuges auf der Wiesenerstraße nach
folgender Ordnung:

3 Herolde in altdeutscher Tracht
zu Pferde,

nach 50 Schritt Distanz:

erstes Musikcorps: die Regimentsmusik des Schl. Husaren-
Rgtz. Nr. 6 (Graf Gözen),
das Innungs-Banner, getragen
von dem Meister Knauer,
begleitet von den Meistern
Alb. Rother und Jul.
Rehmet.

16 weißgekleidete Jungfrauen,
von denen einige die Gedenk-
tafel tragen,

die Ehrengäste,

Pagen,

der Innungs-Obermeister-Zubi-
lar Hocke und der Obermeister-
Stellvertreter Crones,

die übrigen Mitglieder des
Vorstandes der Jubel-Innung,
die Innungslade, getragen von
Meistern,

der „Willkommen“, getragen
von Altgesellen, in deren Be-
gleitung die Beisitzer,

erster Festwagen,

die Jubel-Innung,

drei Handwerksburschen,
zweiter Festwagen,
die Zeichner,
die Webergesellen,
dritter Festwagen,
die Weber-Zünnungen Katzfcher,
Tropmwig und Ziegenhals,
sowie die Weber-Zünnung II,
vierter Festwagen,
die Schützengesellschaft,
zweites Musikcorps,
die Zünnungen der Fleischer,
Bäcker, Tischler, Schuhmacher.
Schneider, Brauer, Sattler,

Schornsteinfeger, Schmiede u.
Schlosser, Kürschner, Böttcher
und Stellmacher, Barbieri,
Töpfer, sowie der Werkmeister-
Verein der S. Fränkel'schen
Fabrik,
drittes Musikcorps,
die Vereine: Handwerker-,
Militair-, Krieger-, Gesellen-,
Jünglingsverein, Radfahrer-
Club, Männer-, Gesangs-,
Männer-Turnverein, Lieder-
tafel, Turnverein „Vorwärts“
Arbeiter-Verein, Feuerwehr.

Demnächst Festzug durch die Stadt nach dem Festplatze
hinter dem Gefellenvereinshaufe.

C O N C E R T.

Montag, den 24. Juli, Nachmittags 4 Uhr:

Concert im Garten des Gefellenvereinshauses für die Mit-
glieder der Jubel-Zünnung und die durch Karte geladenen Gäste.

Abends 8 Uhr:

Theatralische Vorstellung im Saale des Gefellen-
vereinshauses.

T a n z - K r ä n z c h e n.

Der Vorstand der (ersten) Weber-Zünnung.

Hoeke. Essler. Sperlich.

400jähriges Jubiläum der Weber-Innung I.

Montag, den 24. d. Mts. im kath. Gesellenvereinshause

FEST-FEIER

für die Mitglieder der Jubel-Innung und deren Angehörige,
sowie für geladene Ehrengäste.

Nachmittags 4 Uhr:

Garten-Fest.

Konzert der hiesigen Stadt-Kapelle.

(Programm umstehend!)

Abends 8 Uhr:

Theater.

„Das Fest der Handwerker.“

Komisches Gemälde aus dem Leben in 1 Akte von Louis Angely.

PERSONEN:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Wohlmann, . . . Zimmermeister. | 7. Madame Kluck. |
| 2. Kluck, Maurerpolir. | 8. „ Stehauf. |
| 3. Hähnchen, . . . Tischler. | 9. „ Puff. |
| 4. Stehauf, Klempner. | 10. Frau Mietzel, Gastwirthin. |
| 5. Puff, Schlosser. | 11. Lenchen, ihre Tochter. |
| 6. Wilhelm Kind, Zimmermann. | 12. Handwerker u. s. w. |

Hierauf:

Tanz-Kränzchen.

Nur die durch Karte geladenen Ehrengäste und die Mitglieder
der Jubel-Innung und deren Familien-Angehörige sind zur Theilnahme
an dieser Festfeier berechtigt.

Neustadt O.S., im Juli 1893.

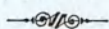
Der Vorstand der Weber-Innung I.

Hocke.

Essler.

Sperlich.

Concert-Programm.



I. Theil.

1. Jubiläums-Marsch Saro.
2. Jubel-Ouverture Bach.
3. Natursänger. Walzer (neu) Ziehrer.
4. Finale a. d. Ballet „Satanella“ Hertel.

II. Theil.

5. Grosse Fest-Ouverture Wagner.
6. Friedrich-Wilhelms-Quadrille Bilse.
7. Kornblumenlied Steffens.
8. Musikalischer Scherz. Grosses Potpourri Moskau.

III. Theil.

9. Lustspiel-Ouverture Keler-Bela.
10. Fideles Wien. Walzer (neu) Komzak.
11. „La Paloma“, mexikanisches Volkslied Gradier.
12. Erinnerung an 1870/71. Tonstück Seidenglanz.





Druck von H. Raupach's Nachf. N. Reichelt in Neustadt OS.

